

# Statuten des Lourdespilgervereins Sarganserland

## 1. Verein

Unter der Bezeichnung "Lourdespilgerverein" besteht ein Verein gemäss dem Reglement des "Vereins Interdiözesane Lourdeswallfahrt Deutsche und Rätoromanische Schweiz". Der LPV ist rechtmässiger Besitzer der Grotte und der Kreuzweganlage samt der sich auf dem Grundstück befindenden Bunkeranlagen in der Runggalina, Mels.

## 2. Vereinsgebiet

Das Vereinsgebiet umfasst die Bezirke Sarganserland und Werdenberg, sowie das Fürstentum Liechtenstein. Mitglieder aus anderen Gebieten sind ebenfalls herzlich willkommen.

## 3. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Verehrung der Gottesmutter Maria und die Förderung der Lourdeswallfahrt, ganz besonders die Ermöglichung zu deren Teilnahme für Kranke, Invalide und Bedürftige.

Allfällige Überschüsse aus dem Kerzenverkauf sollen vorwiegend den Missionaren und Schwestern aus unserem Vereinsgebiet und uns bekannten Hilfsprojekten in der Dritten Welt zufließen.

## 4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des durch die Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrages für Einzelmitglieder oder Ehepaare und der Überreichung der Statuten. Sie endet durch den Austritt, der jederzeit möglich ist. Die Bekanntgabe des Austrittes hat schriftlich an die Vereinsführung oder an den Kassier zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod.

Mitglieder, die mit dem Jahresbeitrag zwei Jahre im Rückstand sind, werden nach erfolgloser Mahnung vom Mitgliederverzeichnis gestrichen.

## 5a. Finanzielles

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Erlös aus dem Kerzenverkauf an der Grotte

## 5b. Haftung

Für allfällige Schäden in der Grotte oder dem dazugehörenden Anwesen usw. haftet ausschliesslich nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Vereinsmitglieder sowie deren Organe wird ausgeschlossen.

## 6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Ortsvertreter
- d) Die Rechnungsrevisoren

## 7. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Sie ist spätestens zehn Tage vor der Abhaltung unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Geschäfte den Mitgliedern mitzuteilen.

## 8. Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse

- a) Abnahme der Jahresrechnung
- b) Durchführung von Wahlen
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- e) Genehmigung oder Änderung der Statuten

## **9. Beschlussfassung und Wahlen**

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung und werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten oder dem Präsidium der Stichentscheid zu.

## **10. Anträge an die Generalversammlung**

Die Anträge und Statutenänderungsbegehren von Mitgliedern müssen schriftlich bis 31. Januar des laufenden Jahres eingereicht werden.

## **11. Wahl des Vorstandes**

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre an der Generalversammlung. Mit Ausnahme des Präsidenten oder des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

## **12. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: nämlich Präsident, Vizepräsident oder Präsidium (zwei Mitglieder), Aktuar, Kassier und einem oder mehreren Beisitzern.

## **13. Tätigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die Ermöglichung zur Teilnahme an der Lourdeswallfahrt für Kranke, Invalide und Bedürftige.

## **14. Die Ortsvertreter**

Die Ortsvertreter sind die Vertrauensleute des Vereins. Sie unterstützen gemäss der separaten Wegleitung den Vorstand in seiner Arbeit; insbesondere bei der Suche nach kranken, invaliden und bedürftigen Pilgern für die Lourdeswallfahrt.

Die Ortsvertreter werden durch den Vorstand berufen.

## **15. Die Rechnungsrevisoren**

Die Wahl der Rechnungsrevisoren erfolgt ebenfalls alle zwei Jahre. Sofern nichts Gegenteiliges beantragt wird, sind zwei Revisoren zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Kassaführung des Vereins nach erstelltem Abschluss per 31.12. und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

## **16. Gedenken**

Der verstorbenen Mitglieder, welche dem Vorstand gemeldet werden, wird während des Krankengottesdienstes namentlich gedacht und im Gedenken an sie an der Grotte eine Kerze angezündet.

## **17. Auflösung des Vereins**

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten, Mitglieder zu erfolgen.

Ein vorhandenes Vermögen wird dem Pfarramt Mels überwiesen mit dem Auftrag, für den Unterhalt der Lourdesgrotte und der Kreuzweganlage in Mels zu sorgen.

Ein angemessener Teil des Vermögens ist sicherzustellen für einen eventuell neu zu gründenden Lourdespilgerverein.

## **18. Inkraftsetzung der Statuten**

Vorliegende Statuten treten sofort nach Beschlussfassung durch die Generalversammlung vom 17. März 2013 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 27. März 1994

Mels, den 17. März 2013

Für den Vorstand:

Das Präsidium: sig. Margrit Neuhäusler und Mary Boss  
Die Aktuarin: sig. Helene Good-Rosenkranz